

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

141 (15.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 141.

Karlsruhe 15. September.

Fortf. der sechs u. siebenzigsten öffentl. Sitzung  
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die provisorischen Gesetze.)

Unter **XVI.** ist eine vom Justizministerium unterm 30. April 1830 (Reg. Bl. S. 78) bekannt gemachte Berichtigung zweier unrichtiger Citate im Handelsrechte zu ständischen Berathung reklamirt.

Geh. Rath v. Weiler bemerkt, daß dieß bloß Verbesserung eines offenbaren Druckfehlers sey, und beruft sich hinsichtlich des Rechtes der Staatsbehörde, solche Erläuterungen geben zu dürfen, auf einen von Duttslinger über diesen Gegenstand in einem von diesem und mehreren Rechtsgelehrten herausgegebenen Werke enthaltene Erklärung, die er der Versammlung vorliest.

Schaff glaubt, die Regierung habe nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, solche Druck- und Redaktionsfehler zu verbessern.

Die Kammer beschließt, die Vorlage nicht zu begehren.

Nr. **XVII.** Kriegsministerialverordnung vom 26. Juni 1830 (Reg. Bl. S. 108), den Zugriff auf die Löhnung der Gensdarmmerie betreffend, wird als mit dem in der vorigen Sitzung in Bezug auf die Gensdarmmerie gefaßten Beschluß zusammenhängend für erledigt betrachtet.

Unter Nr. **XVIII.** ist eine landesherrl. Deklaration vom 7. Okt. 1830 (Reg. Blatt S. 136) über die standesherrl. Verhältnisse der fürstl. Standesherrschaft Hohenberg obersächsisch zwar zur Berathung reklamirt, dabei aber der Antrag gestellt, diese Sache zu vertagen, bis der Abg. v. Kottick seine Motion wegen der Deklarationen überhaupt begründet haben werde.

Da diese Begründung inzwischen geschehen, hofft v. Kottick, daß diese Vertagung von keiner langen Dauer seyn werde, indem er der Berichterstattung jeden Tag entgegenstehe.

Die Kammer beschließt die Vertagung.

Unter Nr. **XIX.** ist die Verordnung vom 13. Jan. 1831 (Reg. Bl. S. 5) aufgeführt, durch welche eine neue Bestimmung über die Führung der Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften gegeben ist. — Auf den Antrag des Abg. Beck wird diese Verordnung der für Berathung der Gemeindeordnung niedergesetzten Kommission, die sich eben noch mit einem Entwurf über die Bildung der Unterpfindsbehörden beschäftigt, zugewiesen.

Nr. **XX.** Durch die Verfügung vom 1. Februar 1831 (Reg. Bl. S. 20) wurde bestimmt, daß in Zoll- und Accisdefraudationsachen der Rekurs zum Recht erlösche, wenn man den Rekurs zur Gnade vergeblich ergriffen habe.

Geh. Rath v. Weiler sieht darin eine logische Folgerung aus dem Gesetze. — Mit dem Gnadenrekurs gebe sich der Denunziant für schuldig — er könne mithin nicht mehr den Unschuldskursus ergreifen.

Beck glaubt aber, weil diese Verordnung eine authentische Auslegung des Gesetzes sey, müsse ihre Vorlage verlangt werden.

Der Kommissionsantrag auf Vorlage wird angenommen.

Der Abg. Aschbach bedauert, daß unter den zur Vorlage zu reklamirenden Verordnungen nicht auch die durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Eintheilung der Hofgerichte im Senate aufgenommen sey, weil es ihm von der größten Wichtigkeit scheint, aus wie viel Personen ein urtheilendes Gericht bestehe, wie die Abtheilung geschehe, und wiefern dem Präsidenten zustehe, den Senat zu ergänzen, oder ihn unter einer bestimmten Zahl zu lassen, indem dieß alles auf das Recht der Privaten sehr einflussreich sey.

Staatsr. Nebelius behauptet, daß diese allerdings wichtigen Bestimmungen in den Kreis der Regierungsverordnungen

gen gehöre; übrigens werde auf dem nächsten Landtage eine Gerichtsverfassung vorgelegt werden, wodurch diese Verhältnisse regulirt würden.

v. Tscheppe trägt darauf an, daß alle Gesetze und alle das ganze Land betreffende Verordnungen durch das Regierungsblatt, und nicht allein durch Anzeige- und Verordnungsblätter bekannt gemacht werden möchten, worauf der Finanzminister v. Böckh erwiedert: „Das, was den Unterthanen etwas verbieten soll, muß allerdings im Regierungsblatt erscheinen.“

Nach einer Debatte über die Notabilienbücher der Gerichtshöfe, welche von den Abg. Duttlinger und Aschbach und dem Geh. Rath v. Weiler geführt wurde, führt die Tagesordnung auf die Diskussion über die provisorischen Finanzgesetze.

Der Finanzminister v. Böckh bemerkt dabei, er habe die von der Kommission bezeichneten provisorischen Gesetze durchgegangen, und hoffe, die Kammer davon zu überzeugen, daß viele derselben diesen Charakter nicht haben; daß einige zweifelhaft seyen, und er werde die nachträgliche Vorlage dieser unbedenklich zugeben.

1) Bekanntmachung des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Mai 1828. (Reg. Bl. 1828 S. 93.)

In der Zollordnung vom 21. Juni 1827, welcher der 1828er Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat, ist (Art. 3) bemerkt, daß im Verkehr mit der Schweiz der Handels- u. Zollvertrag vom 15. Febr. 1827 Anwendung finde. Dieser Vertrag war aber nur auf ein Jahr (vom 15. März 1827 an) abgeschlossen. Es ward darum in Folge einer Staatsministerial-Entschließung vom 4. März 1828 durch Erlaß des Groß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Mai 1828 bestimmt, daß er bis auf Weiteres in Kraft zu verbleiben habe.

Der Finanzminister v. Böckh bemerkt dazu, daß dies nur eine Verlängerung der frühern Staatsvertrags sey. In dem Jahre 1828 sey den Ständen ein Zollgesetz vorgelegt; zugleich sey in dem Gesetze auch der Staatsvertrag erwähnt, und von ihnen genehmigt worden, indem sie nichts dagegen erinnern, und das Gesetz angenommen hätten. Die Ständeversammlung habe gewußt, daß der Vertrag fortdauere, denn die Genehmigung könne sich nicht auf den im Gesetz v. J. 1827 stehenden beziehen, der bereits mit dem 15. März 1828 sein Ende erhalten habe.

Die Kammer beschließt nach einer kurzen Debatte zwischen den Abg. Beck, v. Rotteck, Duttlinger und dem Finanzminister v. Böckh, nach der gegebenen Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

2) Erlaß des Groß. Finanzministeriums vom Juni 1828. (Reg. Bl. 1828 S. 152.)

Durch die, vermittelt dieses Erlasses verkündete landesherrliche Entschließung vom 12. Juni 1828 ward bestimmt, daß nicht nur Wirthe, sondern auch Privatpersonen, im Fall sie Wein in ein Wirthshaus verbringen, Accis- und Ohmgeld zu erlegen haben, so weit nicht besondere Ausnahmen im Gesetze gestattet sind.

Der Finanzminister v. Böckh erklärt diesen Erlaß für eine bloße Belehrung, in welcher er kein neues Gesetz sehen könne.

Regenauer stimmt bei, hält diese Belehrung aber doch für eine authentische Interpretation, weshalb die Kommission die Vorlage gefordert habe. Aschbach stimmt ihm bei, und der Finanzminister v. Böckh verspricht die Vorlage. — Die Kammer nimmt den Kommissionsantrag an.

3) Erlaß des Groß. Finanzministeriums vom 28. August 1828. (Reg. Bl. 1828 S. 168.)

Die durch diesen Erlaß verkündete Staatsministerial-Entschließung vom 7. desselben Monats verordnet, daß von allem Wein — der in einem Fasse unter 30 Maß oder in Bouteillen unter 25 Stück aus dem Auslande eingeführt wird — gleich an der Grenze nebst dem Eingangszoll, Accis und Ohmgeld erhoben werden soll.

Der Finanzminister bemerkt, daß diese Verordnung nur dem Einschmuggeln fremder Weine in kleinen Quantitäten entgegengesetzt worden, und Staatsr. Nebenius macht aufmerksam, daß durch sie nur der Ort der Erhebung bestimmt werde, die Schuldigkeit der Abgabe selbst sey schon auf früheren Gesetze begründet.

Winter v. H. spricht über das Wohlthätige dieser Verordnung. v. Rotteck fordert ihre Vorlage zur ständischen Berathung.

Die Kammer beschließt mit einer kleinen Majorität die Tagesordnung.

4) Landesherrliche Verordnung vom 1. Sept. 1828. (Reg. Bl. 1828 S. 167.)

Durch diese Verordnung ward der Stadt Mannheim ein Freihafen am Rhein bewilligt, mithin für ein gewisses Lokal eine Ausnahme von der Zollordnung zugestanden.

Dieser Freihafen, behauptet der Finanzminister, sey nichts anders, als ein Lagerhaus, welches diesen Namen erhalten.

Die Kammer verwirft den Kommissionsantrag, und beschließt, die Vorlage nicht zu verlangen.

5) Landesherrliche Verordnung vom 21. Aug. 1828 (Reg. Bl. 1828 Seite 171).

Durch das mit ständischer Zustimmung erlassene Gesetz vom 14. Mai 1828 über das Branntweinkesselgeld sind alle früheren Gesetze und Verordnungen über Accis und Ohmgeld vom Branntwein aufgehoben worden.

Dem Gesetze folgte die landesherrliche Verordnung vom 21. August 1828, die über den Vollzug nähere Vorschriften erteilt, dabei aber selbst wieder mehrere Bestimmungen enthält, die sich im Gesetze nicht vorfinden und doch in die Sphäre der Gesetzgebung eingreifen.

Der Finanzminister wendet gegen die Vorlage ein, daß die Verordnung bloße Vollzugsverordnung sey. Wenn das Gesetz sage, das Kesselgeld müsse nach dem Inhalte des Brandweinkessels erhoben werden, so sage die Verordnung, um den Inhalt zu kennen, müssen alle Brandweinkessel geeicht seyn. Die Strafen dürfe die Regierung ansetzen, und ohne Strafen hätte sie unterlassen können die Vollzugsverordnung zu geben, weil unverpönte Vorschriften in den freien Willen derjenigen gestellt seyen, welchen sie gegeben werden, und es gebe stets Leute, die sich den Verordnungen nicht fügen, deren Beobachtung man allein in ihren freien Willen stelle.

Regenauer sieht in der Bestimmung, daß derjenige, der in mehreren Kesseln brennen will, für jeden einen besonderen Brennschein löse, und für alle dasselbe bezahlen muß, eine gesetzliche Bestimmung, und wenn er auch zugebe, daß das Gesetz ohne diese Bestimmung nicht hätte vollzogen werden können, so bleibe ihr doch der gesetzliche Charakter. Wenn ferner die Steuerverwaltung diejenigen Kessel, für welche kein Brennschein gelöst sey, verschnüren lasse, so beschränke sie das Eigenthum, was nur der Gesetzgebung zustehen könne.

Nebenius bemerkt, daß zugegeben werden müsse, und zugegeben sey, daß die angefochtenen Bestimmungen theils nothwendig, theils zweckmäßig seyen, um dem Gesetze von 1828 seine Wirksamkeit zu sichern, und unter dieser Voraussetzung könne man nur annehmen, daß die Kammer vom Jahr 1828 der Regierung überlassen habe, alle diese Bestimmungen zu treffen.

Nachdem auch noch der Abg. Schaaff bemerkt hat, daß der Regierung nothwendig die erforderlichen Mittel zur Vollziehung eines Gesetzes offen gelassen werden müssen, beschließt die Kammer, zur Tagesordnung überzugehen.

6) Landesherrliche Verordnung vom 21. Aug. 1828 (Reg. Bl. 1828 Seite 175).

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Fleischaccise sind die früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben und neue gesetzliche Bestimmungen getroffen worden. Die landesherrliche Verordnung vom 21. August 1828 gibt für den Vollzug des Gesetzes die nöthige Instruktion, enthält aber selbst wieder mehrere neue Bestimmungen, die den Charakter des Gesetzes tragen.

Der Abg. Winter v. H. trägt darauf an, diesen Gegenstand auszusetzen, bis der Bericht über die diesen Gegenstand betreffenden Petitionen erstattet werde.

Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

7) Erlaß des Großh. Finanzministeriums vom 16. Oktober 1818 (Reg. Bl. 1828 Seite 199).

Eine landesherrliche Entschließung, die durch diesen Erlaß publizirt wurde, änderte die Bestimmung der Accisordnung, daß der Kelterwein veraccist werden müsse, dahin ab, daß eine Veraccisung nicht einzutreten hat, sofern der Bezueher den Wein selbst und nicht in einem Wirthschaftskeller einlegt.

Es entsteht darüber, ob diese Aufhebung eines frühern Ministerialrescriptes vom 22. Mai 1812 ein Gesetz zu nennen sey, oder nicht, eine Diskussion zwischen dem Finanzminister v. Böckh, Staatsr. Nebenius und den Abg. Regenauer, Duttlinger, Beck und Aschbach.

Die Kammer beschließt, die Vorlage zu verlangen.

8) Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 30. September 1828 (Reg. Bl. 1828 Seite 201).

Diese auf ein Staatsministerialrescript vom 18. Sept. 1828 sich gründende Verordnung änderte die Vorschrift der Accisgesetze, daß den Meß- und Kommunionwein der zu veraccisen habe, der ihn abzugeben verbunden ist, dahin ab, daß Accisfreiheit ausgesprochen ward.

Nach einer kurzen Erläuterung des Finanzministers, daß man die Ausdehnung der Accisabgaben auf den Meß- und Kommunionwein für zu weit gehend angesehen, und darum diese Verordnung erlassen habe, wird der Antrag auf Vorlage von der Kammer verworfen.

9) Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. Oktober 1828 (Reg. Bl. 1828 Seite 198),

10) Verordnung desselben Ministeriums vom 24. März 1829 (Reg. Bl. 1829 Seite 71),

11) Erlaß des nämlichen Ministeriums vom 19. Sept. 1829 (Reg. Bl. 1829, Seite 146),

12) Erlaß dieses Ministeriums vom 5. Juni 1830 (Reg. Bl. 1830 Seite 97),

Durch diese unter No. 9 — 12 angeführten vier, auf landesherrlicher Ermächtigung beruhenden Ministerial-Verordnungen ward zur Beförderung des Verkehrs von Erhebung des Durchgangszolles von den, auf bestimmten Straßen durch das Großherzogthum transitirenden Gütern Umgang genommen.

Namentlich geschah dieß für den Transit von Ludwigshafen oder Zollhaus am Randen nach Laudenbach, nach Freystett oder nach einer andern unterhalb Freystett gelegenen Hauptzollstätte am Rhein; ferner für den Transit von Kehl nach Ludwigshafen und umgekehrt; für den Transit von Grenzach bis Laufenburg, endlich für den Transit von Kadelburg nach Laudenbach, nach Freystett oder nach einer unterhalb Freystett gelegenen Hauptzollstation am Rhein.

Auf den Vorschlag des Finanzministers, diese Ausnahme erst dann etwa zu berathen, wenn die Hauptfrage wegen der Zollverhältnisse beantwortet sey, trägt Dutklinger darauf an; diese Verordnungen an die Zollkommission zu überweisen, was die Kammer auch beschließt.

13) Finanzministerial-Verordnung vom 7. Juli 1829 (Reg. Bl. 1829 Seite 124),

14) Finanzministerial-Verordnung vom 3. November 1829 (Reg. Bl. 1829 Seite 168).

Durch diese beiden, auf landesherrlicher Ermächtigung beruhenden Finanzministerial-Erlasse ward der §. 148. der Grundsteuerordnung abgeändert. Nach dieser nämlich sollte jedes Grundstück sein Steuercapital — sofern nicht bei der ursprünglichen Anlage ein Irrthum vorgegangen — bis zu einer erfolgenden anderweiten Steuerrevision unverändert beibehalten, welche Culturveränderungen auch damit vorgehen möchten.

Durch die Verordnung vom 20. Juli 1821 ward diese gesetzliche Vorschrift in verschiedenen Punkten modificirt. So wurde namentlich bestimmt, daß ganze Rebdistrikte oder auch einzelne, isolirt liegende Rebstücke, die bleibend zu einer andern Culturart übergehen, in die geeignete Classe dieser Culturart gebracht, und mit dem sie hiernach treffenden Steuercapital belegt werden sollen. Diese Begünstigung ward jedoch einzelnen, nicht isolirt liegenden, zu einer andern Culturart übergehenden Rebstücken damals nicht zu Theil. Erst die erwähnten zwei Verordnungen von 1829 dehnten die Vergünstigung auch auf diese Rebstücke aus.

Der Finanzminister v. Böckh sichert die Vorlage dieser

Verordnungen zu, wenn ihnen die Kammer nicht wegen ihrer Geringsfügigkeit die Genehmigung ertheilen wolle.

Regenauer glaubt die Kammer könne nach ihrer Geschäftsordnung nicht so kurzer Hand ein Gesetz annehmen, und es wird daher der Beschluß gefaßt, die Vorlage zu begehren.

15) Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 21. Okt. 1829 (Reg. Bl. 1829, Seite 169).

Das Zollgesetz von 1827, Abtheilung 16, bestimmt die Tariffsätze des Ein- und Ausgangszolles von Ochsen, Rindern, Kühen, Kälbern u. Diese Tariffsätze nun scheinen nicht gleichförmig angewendet worden zu seyn. Die Finanzministerial-Verordnung vom 21. Oktober 1829 gab deshalb nähere Kennzeichen, wornach die Zollsätze in Anwendung gebracht werden müssen.

Diese Kennzeichen sind das Daseyn oder das Nichtvorhandenseyn der sogenannten Mischzangen (d. i. des mittelsten Paares der 8 Schneidezähne), dann das Daseyn oder der Mangel der bleibenden äußern Mittelzähne (d. i. des dritten Paares der 8 Schneidezähne).

Winter v. H. trägt darauf an, diese Verordnung an die Zollkommission zu weisen; der Finanzminister v. Böckh aber zeigt, daß durch dieselbe nur gleichsam die Kennzeichen der Waare angegeben seyen, daß sie eigentlich nur eine Belehrung zu Anwendung des Tarifs enthalte, weshalb die Kammer beschließt, die Vorlage nicht zu begehren.

16) Finanzministerial-Erlaß vom 23. Januar 1830 (Reg. Bl. 1830 Seite 36).

Wenn inländische Güter, um von einem Orte des Großherzogthums in den andern zu gelangen, eine Strecke durch das Ausland zu passiren hatten, so mußte zwar der Ausgangszoll erlegt werden; vom Eingangszoll aber blieben diese Güter frei, und nach gehörig gegebener Nachweisung wurden vier Fünftel des bezahlten Ausgangszolles rückvergütet.

Bei Gütertransporten, die auf dem Rhein von einem Orte des Großherzogthums nach dem andern statt fanden, wurde ausnahmsweise weder Ein- noch Ausgangszoll bezahlt.

Diese Vorschriften der Zollordnung nun änderte die mit landesherrlicher Ermächtigung erlassene Verordnung vom 23. Januar v. J. dahin ab, daß alle Güter, die von einem Orte des Großherzogthums in den andern durch das Ausland verführt werden, unter Beobachtung bestimmter Controlvorschriften vom Ein- und Ausgangszolle ganz frei bleiben sollen.

Der Finanzminister erklärt diese Verordnung nur für eine leichtere Art der Vollziehung und für kein Gesetz.

Die Abg. Regenauer und Buhl erkennen zwar die Zweckmäßigkeit der Maßregel an, halten sie aber doch für einen Gegenstand der Gesetzgebung. — Die Kammer beschließt, die Vorlage zu begehren.

(Fortsetzung folgt.)